

LKJ Förderprogramm KUBISCH

– Projekte der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum

Was wird gefördert?

Gefördert werden eigenständige Projekte verschiedener kultureller Initiativen, die in Kooperation mit mindestens einer niedersächsischen Schule jedweder Schulform gemäß § 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) durchgeführt werden. Die Teilnehmenden sind Kinder oder Jugendliche unter 27 Jahren.

Es handelt sich um spartenübergreifende beziehungsweise spartenbezogene Kulturangebote für Kinder und Jugendliche und die Projekte folgen der Definition der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) sowie den zugehörigen Prinzipien der Kinder- und Jugendkulturarbeit:

›Kulturelle Bildung ist Persönlichkeitsbildung mit kulturellen Ausdrucksformen, mit Künsten und im Spiel. Sie ist Voraussetzung für kulturelle Teilhabe. Sie ist Allgemeinbildung, weil sie Kinder und Jugendliche dazu befähigt, sich mit Spiel, Kunst und Kultur zu sich selbst und zur Welt zu verhalten.‹

Die Aktionen finden zusätzlich zu den Pflichtaufgaben der Schule im benotungs-freien Raum statt und die Angebote orientieren sich an den Bedarfen der Jugendlichen:

- Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmung der Teilnehmenden (Partizipation)
- Praxis-, Alltags- und Aktualitätsanspruch, auch mit der Einflechtung gesellschaftlicher Themen (u. a. Demokratiebildung, Klimawandel, Flucht und Krieg)
- Teamfördernde Aktionen im Klassenverband (u. a. Projekttag, Ausflüge, Klassenfahrten)
- Inhaltliche Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen (u.a. breites Spektrum künstlerischer Disziplinen)

Die Projekte werden von qualifiziertem Personal durchgeführt. Mitwirken können auch freiwillig Engagierte, denen dadurch Gelegenheit zur Qualifizierung gegeben wird.

Die Individualität und die Unterschiedlichkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen bildet die Grundlage des gemeinsamen kulturellen Bildungsprozesses. Die Wertebasis der Praxis bilden die Menschenrechte und die Orientierung an der Menschenwürde. Vertrauen, Achtsamkeit und Respekt bilden die Grundlagen des Umgangs miteinander.

Fördervoraussetzungen und Schwerpunkte:

Die beantragten Aktivitäten müssen überwiegend in Niedersachsen stattfinden.

Die LKJ schreibt die Förderung zu vorgegebenen Fristen aus und stellt ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung. Zusätzlich sind ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie ein Nachweis über Gemeinnützigkeit einzureichen.

Aus dem Antrag müssen die Ziele des Projekts ersichtlich werden und zudem gilt:

- Die Angebote werden partizipativ zusammen mit den Teilnehmenden entwickelt.
- Alle Projekte werden von professionellem künstlerischem oder kulturellem Personal mit pädagogischer Erfahrung durchgeführt.
- Die Projekte sind inhaltlich diversitätsorientiert und / oder die Teilnehmendenschaft ist divers zusammengesetzt. Teilnehmende dürfen weder benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Um die Teilhabe aller zu ermöglichen, dürfen für die Kinder und Jugendlichen keine Kosten anfallen.
- Das Förderprogramm zielt auf eine Stärkung und eine nachhaltige Entwicklung der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung im ländlichen Raum. Projekte, die im ländlichen Raum stattfinden werden aufgrund ihrer Unterrepräsentanz bei gleicher Qualität und Erfüllung der Fördergrundsätze Partizipation und Diversität vorrangig berücksichtigt.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Kulturvereine und -initiativen,

- die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben
- und die als rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts geführt werden

Schulfördervereine können nach vorheriger Beratung dann gefördert werden, wenn professionelles kulturpädagogisches oder künstlerisches Personal eingesetzt wird.

Wieviel Förderung gibt es?

Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der Kosten der Gesamtausgaben, aber höchstens 5.000 Euro. Die restlichen Ausgaben des Projekts können entweder mit Eigen- oder Drittmitteln gedeckt werden. Eine Kofinanzierung mit weiteren Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Abweichend von VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO können auch Projekte mit einer Zuwendung unter 2 500 Euro gefördert werden.

Die Zuwendung wird als nicht-rückzahlbarer Zuschuss in der Regel in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für projektbezogen beschäftigtes Personal sowie Reise- und Sachausgaben. Laufende Kosten wie beispielsweise Gehälter fest angestellter Personals sind nicht zuwendungsfähig.

Es kann eine Sachausgabenpauschale i. H. v. 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben angesetzt werden. Insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien können darüber geltend gemacht werden.

Alle Ausgaben müssen innerhalb des im Fördervertrag festgelegten Bewilligungszeitraumes geleistet werden. Nachträgliche Ausgaben für GEMA und Künstlersozialkasse sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

Wann wird das Projekt umgesetzt?

Der Förderantrag ist bis zum 28.02.2026 bei der LKJ zustellen.

Die Durchführungszeit der Projekte liegt zwischen dem 13.04.2026 und dem 31.12.2026. Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 5.1.3 zu § 44 LHO) wird zugelassen und nach Ende des Projekts und bis spätestens zum 15. 02. 2027 zu erstellen und bei der LKJ einzureichen.

Weitere Regelungen

Bewilligungsbehörde für die LKJ ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Fördernde Stelle in eigener Zuständigkeit ist die LKJ auf der Basis dieser Fördergrundsätze in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V. (LKJ) bewilligt nach Maßgabe

- dieser Ausschreibung
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO

Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das Programm KUBISCH.

Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO. soweit nicht hier Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die LKJ entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über die an die LKJ gerichteten Anträge entscheidet ein Expertengremium, in dem auch Angehörige der Zielgruppe sind.

Die Zuwendung wird in einem privatrechtlichen Fördervertrag zwischen Antragstellenden und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

Die Letztempfänger*innen haben die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

Hannover, 07.01.2026